

Tourismusbeitragsatzung des Amtes Burg (Spreewald)

Das Amt Burg (Spreewald) erlässt auf der Grundlage der §§ 3 und 28 Abs. 2 Satz 1 Ziff. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]), der §§ 1, 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]), und des Brandenburgischen Kurortgesetzes (BbgKOG) vom 14. Februar 1994 (GVBl. I S. 10) die folgende vom Amtsausschuss in der Sitzung am 16. November 2015 beschlossene Satzung:

§ 1 Allgemeines

Die Gemeinden Briesen, Burg (Spreewald), Dissen-Striesow, Schmogrow-Fehrow, Guhrow und Werben haben dem Amt Burg (Spreewald) zum 1. Januar 2001 die Selbstverwaltungsaufgabe Fremdenverkehr/Tourismus übertragen.

§ 2 Abgabengegenstand

Gemeinden können für die Tourismuswerbung und für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung und Unterhaltung der zu Tourismuszwecken bereitgestellten Einrichtungen und Anlagen sowie für die zu diesem Zweck durchgeführten Veranstaltungen einen Tourismusbeitrag erheben.

§ 3 Zonierung

(1) Zur Erhebung des Tourismusbeitrages wird das Amtsgebiet in zwei Zonen eingeteilt:

- **Zone 1:** Tourismusbeitrag wird erhoben in den Gemeinden, die staatlich anerkannter Erholungsort sind oder in denen die Anzahl der Tourismusübernachtungen das Siebenfache der Einwohnerzahl übersteigt.
- **Zone 2:** Tourismusbeitrag wird nicht erhoben in den Gemeinden, in denen keine der Voraussetzungen der Zone 1 gegeben ist.

(2) Sobald eine Gemeinde der Zone 2 mindestens eine Voraussetzung zur Erhebung des Beitrages der Zone 1 erfüllt, gelten für sie ab dem 1. Januar des Folgejahres die Festlegungen der Zone 1.

§ 4 Beitragspflichtige/Beitragstatbestand

- (1) Der Tourismusbeitrag wird von den Personen und den Unternehmen erhoben, denen durch den Tourismus in der Zone 1 besondere unmittelbare oder mittelbare wirtschaftliche Vorteile geboten werden.
- (2) Die Beitragspflicht erstreckt sich auch auf solche Personen und Unternehmen, die, ohne in der Gemeinde ihre Wohnung oder ihren Betriebssitz zu haben, vorübergehend in der Gemeinde erwerbstätig sind.
- (3) Sind mehrere Personen Betriebsinhaber, so haften sie als Gesamtschuldner.
- (4) Die Beitragspflicht gilt unabhängig von der Pflicht zur Zahlung anderer Abgaben.

§ 5 Beitragsfreiheit

Von der Beitragspflicht sind Unternehmen, die sich organisatorisch oder wirtschaftlich in der Trägerschaft öffentlich-rechtlicher Körperschaften befinden, befreit, sofern sie nicht im Wettbewerb mit Privatunternehmen stehen.

§ 6 Beitragsmaßstab

- (1) Der Tourismusbeitrag bemisst sich nach den besonderen mittelbaren und/oder unmittelbaren wirtschaftlichen Vorteilen, insbesondere den Mehreinnahmen (Umsätze), die dem Beitragspflichtigen aus dem Tourismus in der Zone 1 erwachsen können. Die Mehreinnahmen werden in einem Messbetrag ausgedrückt. Dieser ergibt sich, indem die Reineinnahmen (Abs. 6) mit dem Vorteilssatz (Abs. 5) multipliziert werden.
- (2) Als Umsatz im Sinne dieser Satzung gelten die Einnahmen aus der beitragspflichtigen Tätigkeit, im Falle der Umsatzsteuerpflicht um die geschuldete Umsatzsteuer bereinigt. In der Zone 1 erzielt ist der Umsatz auch insoweit, als die Erfüllung von Leistungspflichten außerhalb dieses Gebietes erfolgt. Maßgebend ist der Umsatz des vorletzten dem Erhebungsjahr vorausgegangenen Kalenderjahres (Vorvorjahr).
- (3) Liegt die Berechnungsgrundlage wegen Neuaufnahme einer beitragspflichtigen Tätigkeit nicht vor, werden die Umsätze des Eröffnungsjahres bzw. des ersten Geschäftsjahres zu Grunde gelegt.
- (4) Endet die beitragspflichtige Tätigkeit im Laufe des Jahres, wird der zuviel entrichtete Beitrag erstattet. Als Beendigung einer beitragspflichtigen Tätigkeit ist es nicht anzusehen, wenn diese nur saisonal ausgeübt wird.
- (5) Der Vorteilssatz bezeichnet für die einzelnen Arten der beitragspflichtigen Tätigkeit den als auf dem Tourismus beruhend geltenden Teil des Umsatzes. Er wird durch Schätzung ermittelt (Veranlagungsrichtlinie, Anlage). Ist in der Anlage, die Bestandteil der Satzung ist, für die betreffende Betriebsart kein Vorteilssatz bestimmt, so wird der anzuwendende Vorteils-

satz durch Anpassung an andere vergleichbare Betriebe gefunden. Ist dies nicht möglich, wird der Vorteilssatz vom Amt Burg (Spreewald) unter Berücksichtigung von Art, Umfang und Ertragsfähigkeit des Unternehmens und Größe der Geschäfts- und Beherbergungsräume geschätzt.

(6) Die Reineinnahmen werden aus dem in der Zone 1 erzielten Umsatz gemäß § 6 Abs. 1 und 2 ermittelt. Dazu wird der mittlere Reingewinnsatz aus der beim Erlass des Bescheides gültigen Richtsatzsammlung des Bundesministeriums der Finanzen angewendet. Ist in der Richtsatzsammlung für die betreffende Betriebsart kein Richtsatz angegeben, so wird der anzuwendende Gewinnsatz durch Anpassung an andere vergleichbare Betriebe gefunden. Ist dies nicht möglich, wird der Reingewinnsatz vom Amt Burg (Spreewald) unter Berücksichtigung von Art, Umfang und Ertragsfähigkeit des Unternehmens geschätzt.

(7) Übt ein Beitragspflichtiger mehrere Tätigkeiten aus, so ist der Beitrag für jede Tätigkeit gesondert zu berechnen.

§ 7 Beitragssatz

(1) Der Tourismusbeitrag beträgt 6,5 v. H. des in § 6 Abs. 1 beschriebenen Messbetrages, der dem Beitragspflichtigen durch den Tourismus erwächst.

(2) Der Beitrag wird nicht erhoben, wenn er weniger als 10,00 Euro beträgt.

§ 8 Erhebungszeitraum und Entstehung der Beitragspflicht und der Beitragsschuld, Beitragsbescheid und Fälligkeit

(1) Der Tourismusbeitrag nach § 6 wird für das Haushaltsjahr (Kalenderjahr) erhoben, in dem die Voraussetzungen des § 4 gegeben sind.

(2) Die Abgabepflicht beginnt am Anfang eines jeden Kalenderjahres, jedoch nicht vor Aufnahme der abgabepflichtigen Tätigkeit.

(3) Die Heranziehung erfolgt durch Bescheid.

(4) Der Tourismusbeitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides zur Zahlung fällig.

§ 9 Meldepflichten

(1) Die beitragspflichtige Tätigkeit ist innerhalb eines Monats nach Aufnahme im Amt Burg (Spreewald), Hauptstraße 46, 03096 Burg (Spreewald) anzuzeigen. Jede bzw. jeder Beitragspflichtige hat die zur Berechnung des Beitrages erforderlichen Angaben des vorvergangenen Jahres bis zum 1. August des Erhebungsjahres dem Amt Burg (Spreewald) glaubhaft mitzuteilen.

(2) Als Nachweis ist eine Einnahme-Überschuss-Rechnung, eine Einnahme-Ausgabe-Rechnung, eine Umsatzsteuerjahresrechnung, der Jahresabschluss oder ein anderer geeigneter Nachweis einzureichen.

(3) Wird der Mitwirkungspflicht bzw. der Glaubhaftmachung gemäß §§ 90 und 93 Abgabenordnung (AO) nicht nachgekommen oder werden keine Angaben gemacht wird der Umsatz gemäß § 162 AO geschätzt. Weiterhin besteht die Möglichkeit, beim zuständigen Finanzamt Auskunft über den angemeldeten bzw. vom Finanzamt evtl. geschätzten Umsatz des pflichtigen Betriebes einzuholen.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

(1) Wer entgegen § 9 dem Amt Burg (Spreewald) die Aufnahme der beitragspflichtigen Tätigkeit nicht anzeigt oder die erforderlichen Angaben zur Berechnung des Beitrages nicht fristgemäß oder nicht vollständig mitteilt, handelt ordnungswidrig nach Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (§ 15) in Verbindung mit der Abgabenordnung (AO 1977).

(2) Ordnungswidrigkeiten können gemäß Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

§ 11 Inkrafttreten/Außerkräftreten

Die Satzung tritt zum 1. Januar 2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung des Amtes Burg (Spreewald) über die Erhebung eines Beitrages zur Förderung des Fremdenverkehrs (Fremdenverkehrsbeitragsatzung) vom 5. September 2005 außer Kraft.

Burg (Spreewald), *18.11.2015*

Petra Krautz
Petra Krautz
Amtsdirktorin



Anlage

Veranlagungsrichtlinie zur Tourismussatzung des Amtes Burg (Spreewald)

Lfd. Nr.	Branchenbezeichnung	Vorteilssatz v. H.
01	Beherbergung	
01.01.	Hotels, Gaststätten mit Beherbergung	75
01.02.	Pensionen, Privatzimmervermietung, Ferienwohnung, Ferienhaus	100
01.03.	Kurkliniken, Sanatorien	70
01.04.	Camping- und Zeltplätze	100
02	Gastronomie	
02.01.	Schank- und Speisewirtschaft, Gaststätten ohne Beherbergung, Restaurant, Pizzeria, Catering u. a.	60
02.02.	Cafes, Konditoreien, Eisdielen u. a.	70
02.03.	Imbisse	60
03	Einzelhandel (auch mit Reparatur)	
03.01.	Andenken- und Souvenirartikel	100
03.02.	Antiquitäten- und Kunsthandel	25
03.03.	Baustoffhandel/Bauelemente, Holz, Malerartikel, Fußbodenbeläge, Fliesen und Platten, Baumärkte, Futtermittel, Gartenbedarf u. a.	15
03.04.	Blumengeschäfte	15
03.05.	Bäckerei	35
03.06.	Bäckerei mit Schank- und Speisewirtschaft	60
03.07.	Bücher, Schreib- und Papierwaren, Büromaterial	10
03.08.	Büromaschinen	5
03.09.	Drogerie- und Kosmetikartikel	25
03.10.	Elektronikfachgeschäfte (Rundfunk-, Fernseh-, Ton- und Bildgeräte, EDV/Computer und Software)	25
03.11.	Fahrradhandel und Zubehör	25
03.12.	Fischhandel, Räucherei	5
03.13.	Fleischerei	35
03.14.	Fleischerei mit Imbiss	60
03.15.	Fotoartikel und -arbeiten, Fotograf	30
03.16.	Freizeit-, Sport- und Campingartikel sowie Jäger- und Anglerartikel	60
03.17.	Haushaltswaren, Geschenkartikel, Kunstgewerbeartikel, Glaswaren, Porzellan, Puppen, Keramik u. a.	50
03.18.	Getränkeeinzelhandel, Spirituosen	10
03.19.	Kunsthandwerk (Töpferei, Holzbildhauer, Pantoffelmacher, Kunst-halle u. a.)	50
03.20.	Kunsthandwerk (Trachtenstickerei)	25
03.21.	Heiz-, Mineralöle, Brennstoffe	20
03.22.	Kioske, Tabak, Zeitschriften, Lottoannahmestellen	30
03.23.	Kraftfahrzeuge und Motorräder mit Zubehör	5
03.24.	Lebensmittel verschiedener Art (auch Obst- und Gemüsehandel)	30
03.25.	Lederwaren, Schuhe, Täschnerwaren	40
03.26.	Musikgeschäft	10
03.27.	Möbel und Einrichtungsgegenstände (auch Montage)	15
03.28.	Reformwaren	30
03.29.	Schlachterei	10
03.30.	Schmuck, Uhren, Edelmetalle	40

03.31.	Spielwaren und Modellbaugeschäfte	50
03.32.	Textilien verschiedener Art	60
03.33.	Videothek	5
03.34.	Zoo- und Tierhandlungen	5
04	Großhandel (mit Tiefkühlerzeugnissen u. a.)	20
05	Verbraucher- und Supermärkte	30
06	Handwerksbetriebe und andere Gewerbebetriebe einschließlich Materiallieferung	
06.01.	Baugeschäfte/Bauunternehmen (Gerüstbauer, Verputzer u. a.)	15
06.02.	Bildhauer, Steinmetz, Grenzsteinherstellung u. a.	15
06.03.	Bootsbaubetriebe (auch Kahn)	25
06.04.	Dachdeckerei	15
06.05.	Druckereien	15
06.06.	Elektroinstallation	15
06.07.	Fliesen-, Platten- und Mosaikleger	15
06.08.	Fußboden- und Parkettleger	15
06.09.	Garten- und Landschaftsbau, Gärtnereien, Landschaftsgestalter u. a.	15
06.10.	Getränkeherstellung und Verkauf, Mosterei	35
06.11.	Glaserei	15
06.12.	Heizungs-, Gas-, Wasserinstallation, Klempnerei	15
06.13.	Herstellung kartographischer Produkte	15
06.14.	Kraftfahrzeugreparatur	15
06.15.	Maler- und Lackierhandwerk, Tapezierer	15
06.16.	Mechaniker	15
06.17.	Mühlen, Molkereien	15
06.18.	Optiker	20
06.19.	Raumausstattungsbetriebe (Sattler, Polsterer, Dekorationsnäherei, Gardinengeschäfte u. a.)	20
06.20.	Schlosser, Kunstschlosser, Schmiede u. a.	15
06.21.	Schneiderei	15
06.22.	Schuhmacherei	15
06.23.	Sägereien, Hobelwerke	15
06.24.	Schlüsseldienst	15
06.25.	Tischlerei, Schreinerei, Zimmerei, Holz- und Bautenschutz u. a.	15
07	Parkplatzbetreiber	70
08	Tankstelle	50
09	Autowaschanlagen	25
10	Fuhrgewerbebetriebe	
10.01.	Fuhrunternehmen/Spedition	5
10.02.	Kahnführerleute	98
10.03.	Kahnführbetriebe mit Beschäftigten	98
10.04.	Kutsch- und Kremserfahrten, Touristenbahn	95
10.05.	Reiseunternehmen, Reisedienste	45
10.06.	Taxiunternehmen	30
11	Vermietungsbetriebe	
11.01.	Fahrradverleih, Skates u. a.	98
11.02.	Paddelbootverleih, Stand Up Paddling	98
11.03.	Mietwagen	30
11.04.	Motorbootverleih	90

12	Dienstleistungsbetriebe	
12.01.	Alleinunterhalter, Diskothek	10
12.02.	Detektiv, Sicherheitsfirma	10
12.03.	Chemische Reinigung, Wäscherei	35
12.04.	Fahrschulen	3
12.05.	Friseurgewerbe	35
12.06.	Fitnessstudio, Sauna, Solarium u. a.	35
12.07.	Fremdenführer	90
12.08.	Glas- und Gebäudereinigung	35
12.09.	Hausmeisterservice, sonstige Dienstleistungen	35
12.10.	Kosmetik und Fußpflege	35
12.11.	Kostümverleih	5
12.12.	Pflegedienste, Alten- und Pflegeheime	1
12.13.	Veranstaltungsservice (Organisation, Durchführung)	50
12.14.	Werbeagenturen und -betriebe	30
13	Sportanlagen (Kegel- und Bowlingbahnen, Tennisplätze u. a.)	50
14	Museen	70
15	Bade- und Schwimmanlagen	50
16	Reiterhöfe, Biberhof und Irrgarten	50
17	Spiel- und Musikautomatenaufsteller	20
18	Ver- und Entsorgungsunternehmen (Gas, Wasser, Strom, Wärme, Altstoffe, Telekommunikation u. a.)	10
19	Paket-, Post-, Boten- und Kurierdienste	10
20	Rechtsanwälte und Notare	1
21	Buchführungshelfer, Steuerbevollmächtigte, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Finanzdienstleistungen, Arbeitsvermittlungen, Unternehmens- und EDV-Berater u. a.	5
22	Banken und Kreditinstitute	10
23	Handels- und Versicherungsvertreter	5
24	Finanz- und Immobilienmakler	5
25	Architekten, Ingenieure, Sachverständige u. a.	5
26	Ärzte und Therapeuten	
26.01.	Bade- und Kurärzte	1
26.02.	Ärzte, Zahnärzte, Zahntechniker, Tierärzte, Heilpraktiker, Therapeuten, Logopäden	1
27	Apotheken	20
28	Vermieter und Verpächter von Räumen, Gebäuden und Flächen	
28.01.	Vermieter und Verpächter für Beherbergungszwecke	90
28.02.	Vermieter und Verpächter für Gastronomiebetriebe	50
28.03.	Vermieter und Verpächter für Einzelhandelsunternehmen	30
28.04.	Vermieter und Verpächter an sonstige unmittelbar bevorteilte Unternehmen und selbstständig Tätige	15

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Tourismusbeitragssatzung des Amtes Burg (Spreewald) wird im Amtsblatt für das Amt Burg (Spreewald), Jahrgang 24, Ausgabe 12 vom 09.12.2015 öffentlich bekannt gemacht.

Burg (Spreewald), *18.11.2015*

Petra Krautz
Petra Krautz
Amtsdirektorin

